

Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuer und zum Vordruck "Erklärung zur Zweitwohnungssteuer"

1. Allgemeines

Wichtig: Bitte setzen Sie zunächst die Bearbeitungsnummer vom Begleitschreiben in den Erklärungsvordruck ein!

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung muss jeder, der in Dortmund eine Zweitwohnung innehat, eine vollständig ausgefüllte Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abgeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Steueramtes unter der Sammelrufnummer 0231/ 50 – 2 76 78 zur Beantwortung weiterer Fragen während der Sprechzeiten (Montags und Dienstags 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 / 13.00 – 17.00 Uhr, Mittwochs und Freitags 8.00 - 12.00 Uhr) zur Verfügung. Die Satzungsbestimmungen, weitere Informationen und Formulare zur Zweitwohnungssteuer finden Sie im Internet unter: **www.dortmund.de/steueramt**

2. Wer ist steuerpflichtig ?

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Dortmund ist derjenige steuerpflichtig, der Inhaber (Bewohner) einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist und dem diese Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land NW (MG NW) dient.

**Begriff der Wohnung gemäß § 2 Abs. 3 Zweitwohnungssteuersatzung:
Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.**

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1983 ist es ohne Bedeutung, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb des gleichen Gemeindegebietes befindet.

Studenten / Auszubildende

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat am 17.09.2008 (BVerwG 9 C 13.07, 9 C 14.07, 9 C 15.07, 9 C 17.07 - Urteile vom 17. September 2008) entschieden, dass aus bundesrechtlicher Sicht keine rechtlichen Bedenken gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuer bei Studenten / Auszubildenden bestehen, die ihren Erstwohnsitz weiterhin im elterlichen Haushalt als Lebensmittelpunkt und zudem einen Nebenwohnsitz zum Zwecke der beruflichen oder schulischen Ausbildung innehaben.

3. Wer ist nicht steuerpflichtig?

Ausnahme gem. § 2 Abs. 5 Buchstabe a und b Zweitwohnungssteuersatzung

Danach sind diejenigen Inhaber von Zweitwohnungen nicht steuerpflichtig, deren Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sowie diejenigen, deren Wohnungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

Bitte fügen Sie Ihrer Zweitwohnungssteuererklärung entsprechende Nachweise bei.

Berufsbedingte Nebenwohnungen von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 11.10.2005 (AZ 1 BvR 2627/03) darf ein/e nicht dauernd getrennt lebende/r Verheiratete/r, die/der aus rein beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Stadtgebiet Dortmund angemietet hat, nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden, wenn dadurch die Ehe diskriminiert wird.

4. Meldestatus

Die Wohnung muss Ihnen als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) dienen. Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind. Die Beurteilung, welche Wohnung Haupt- und welche Nebenwohnung ist, hängt nach dem MG NW im wesentlichen von Ihrem Familienstand ab. Bei einem nicht verheirateten Einwohner ist die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden. Bei einem verheirateten und nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebenden Einwohner ist diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird. Nur in Zweifelsfällen regelt sich die Hauptwohnung nach dem Kriterium "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen".

5. Nach Prüfung Ihrer Meldesituation stellen Sie fest, unzutreffend mit Nebenwohnung gemeldet zu sein.

Falls Sie aufgrund der Ausführungen unter 4. feststellen unzutreffend gemeldet zu sein, korrigieren Sie Ihren Meldestatus bitte umgehend, spätestens aber innerhalb eines Monats, bei den Bürgerdiensten (Einwohnermeldeamt). Ein Nachweis über den Meldevorgang bei den Bürgerdiensten (Einwohnermeldeamt) ist dem Steueramt zu erbringen. Zuständig für die Entscheidung über Haupt- und Nebenwohnung ist die Meldebehörde. Zur Korrektur einer unzutreffenden Anmeldung sind Sie nach dem MG NW verpflichtet. Falsche Anmeldungen sind ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Veränderungen des Meldestatus gelten im Bereich der Zweitwohnungssteuer grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

6. Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer

Sollte es zu einer Steuerpflicht kommen, beachten Sie nachfolgende Hinweise: Die Zweitwohnungssteuer beträgt 12 vom Hundert der Jahresnettokaltmiete / jährlichen ortsüblichen Miete. Bei **eigengenutzter, ungenutzter oder vorübergehend unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete** überlassener Zweitwohnung tritt an die Stelle der Nettokaltmiete die ortsübliche Miete (s. hierzu auch „Hinweis zu den Punkten 21 – 24“ über Pkt. 25 des Erklärungsboogens).

Der Erklärungsvordruck ist von Ihnen in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben innerhalb der im Begleitschreiben genannten Frist an das Steueramt, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, zurück zu senden!